

Zu den frühesten Spielkarten in der Schweiz : Erwiderung auf H. Rosenfelds Entgegnung

Autor(en): **Kopp, Peter F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte =
Revue suisse d'art et d'archéologie = Rivista svizzera d'arte e
d'archeologia = Journal of Swiss archeology and art history**

Band (Jahr): **33 (1976)**

Heft 1: **St. Peter in Zürich : archäologische Untersuchungen und
Restaurierung**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-166555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zu den frühesten Spielkarten in der Schweiz

Erwiderung auf H. Rosenfelds Entgegnung

VON PETER F. KOPP

Rosenfelds Gefühle für mich, wie sie aus seinem Ton sprechen, mag ich nicht erwidern, sondern ich will lediglich zu den berührten spielkartengeschichtlichen Problemen Stellung nehmen.

1. Zum Florentiner Beleg von 1377. Es trifft zu, daß Rosenfeld mir im Juli 1973 eine Xerographie des Belegs zugestellt hat, damals war jedoch mein Manuskript bereits abgeschlossen und nicht mehr in meinen Händen. Eine nachträgliche Korrektur der Fußnote schien sich mir nicht aufzudrängen, da Rosenfeld weder Signatur noch Überlieferungsart (Original oder Kopie?) dieses Textes mitgeteilt hatte. Gerade auf die Überlieferungsart legt er aber beim Berner Verbot so großen Wert.

2. Zum Berner Verbot von 1367. Das Schweizerische Wörterbuch («Schweizer Idiotikon») hat mir freundlicherweise dazu folgende Stellungnahme zugestellt (Schreiben vom 18. August 1975, unterzeichnet von Dr. Peter Ott):

«Der von Ihnen angezogene Fall läßt sich, um das gleich vorwegzunehmen, nicht ganz eindeutig beantworten, wobei aber Ihr Standpunkt etwas mehr Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen kann.

1. Das Idiotikon (Bd. X, 146) stützt sich beim Beleg 1367, BStR¹, auf den von Welti edierten Band I, Seite 174, d. h. auf Abschriften des 15. Jahrhunderts der ebenfalls von Welti herausgegebenen älteren Wiener Handschrift (BStR II, 40). Der Vorwurf an Ihre Adresse, Sie hätten von der im Idiotikon zitierten Stelle keine Mitteilung gemacht oder Kenntnis genommen, ist meines Erachtens ungerechtfertigt, da Sie sich auf die Wiener Handschrift berufen (d. h. den Ausgangspunkt), während das Idiotikon (damals durchaus zu Recht, da der 2. Band des BStR ja noch nicht vorlag) sich auf den 1. Band mit den Abschriften des 15. Jahrhunderts stützt.

2. Man kann die Wendung «mit kartenspiel noch mit würfeln spielen» durchaus als Tautologie einstufen. Dies ist aber kein schlüssiger Beweis für ihre Unmöglichkeit, da ja Grammatik und Syntax im nicht eigentlich hochsprachlichen schweizerischen Schrifttum bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht immer schulgerecht gehandhabt wurden. Wenn wir zusätzlich erwägen, daß die Abschriften des 15. Jahrhunderts zwar lautliche Eingriffe aufweisen, in Wortschatz und Syntax aber genau der Wiener Vorlage folgen, dann schien den Kopisten diese Tautologie doch nicht so schlimm, als daß man sie hätte ausmerzen müssen. Daß man sich nämlich nicht scheute, Änderungen vorzunehmen, beweist der Titel der Abschrift, der im Vergleich zu demjenigen der Wiener Handschrift stark verändert erscheint. Wenn ich zudem beobachte, mit welcher Genauigkeit die Abschrift an der Vorlage klebt, dann ist es doch eher unwahrscheinlich, daß dies bei Justinger anders hätte sein sollen. Ihre Vermutung, Justinger habe die Fassung von 1367 unverändert zitiert, ist daher durchaus wahrscheinlich, letztlich aber nicht zu beweisen.

3. «mit karten spielen» ist im Idiotikon (Bd. X, 174) mit Belegen aus dem 17. und 18. Jahrhundert vertreten. Für «mit kartenspiel spielen» habe ich leider keine Materialien gefunden. Die haupt-

sächlich verbreitete Konstruktion wurde aber mit *triben* gebildet (vgl. Bd. XIV, Sp. 87 M., u.). Dies heißt aber noch immer nicht, daß andere Fügungen falsch sein müßten.

4. «mit kartenspiel spielen» kann eine falsche Antizipation sein (ein Fehler, den jeder von uns schon gemacht hat), indem das Verb «spielen» dem Schreiber schon vorzeitig in die Feder geraten ist und nun in einem eigentlich ungewohnten Kompositum erscheint. Dies könnte aber durchaus schon in der verlorengegangenen älteren Satzung der Fall gewesen sein.

5. Keine Signifikanz hat für mich das Durchstreichen von «Pfingsten» und der Ersatz durch «Weihnachten». Dies scheint nun wirklich Zufall zu sein.»

Ich habe bezüglich des Spielkartenverbotes nicht von Sicherheit, sondern von «größter Wahrscheinlichkeit» gesprochen. Vor allem ist die Behauptung, ich hätte daraus eine Entstehung der Spielkarten in der Schweiz postuliert, eine Unterstellung, die ich zurückweisen muß. Rosenfeld hatte keine wissenschaftlichen Bedenken, den in drei völlig abweichenden Varianten und erst hundert Jahre nach dem angegebenen Datum überlieferten Chroniktext aus *Viterbo* in seine Theorien einzubeziehen, mir aber wirft er Unwissenschaftlichkeit vor, weil ich annehme, Justinger habe 1397 ein Verbot von 1367 korrekt abgeschrieben, woran weder das Idiotikon noch der Rechtshistoriker Friedrich Emil Welti gezweifelt hatten²!

3. Zur Orienttheorie. Rosenfeld wirft mir vor, ein Buch von 1874 zu zitieren. Es handelt sich um: ANTONIUS VAN DER LINDE, *Geschichte und Literatur des Schachspiels*, Berlin 1874. Warum führt er denn selbst dieses Werk in seiner neuesten Publikation an³? Van der Linde hatte bereits vor hundert Jahren bemerkt, daß man nicht aus einer «etymologischen Verlegenheit» – nämlich dem arabischen Wort *naib* (ital.) oder *naipes* (span.) für Spielkarte – einen Beweis ableiten dürfe. Darf man jetzt? Seit dem Erscheinen meines Artikels haben sich weitere Autoren mit der Orienttheorie befaßt und u. a. nachgewiesen, daß die Mameluken-Karten im Topkapi-Museum vier, nicht fünf Farben aufweisen, obschon Rosenfeld doch so plausible Gründe für die fünfte Farbe, die «Bastonade»-Stäbe, vorgebracht hatte⁴. Ob auf der syrischen Lampenplatte der C. L. David Collection in Kopenhagen wirklich Spielkarten dargestellt sind, möchte ich nicht beweisen müssen, und überhaupt möchte ich den Orientbereich lieber den Orientalisten überlassen. An der Tagung der Playing Card Society vom 12. bis 15. September 1975 in Leinfelden wurde ein Fazit aus den bisherigen Forschungen zur Orientfrage gezogen und festgehalten, daß bisher keine orientalischen Spielkartendaten vorliegen, die älter sind als die europäischen, und daß es sich bisher nirgends um gesicherte orientalisches-europäische Bezüge, sondern nur

um Hypothesen handelt. Deshalb möchte ich die Frage der Herkunft der Spielkarten offenlassen: Die Gefahr, daß vor lauter Rekonstruktionen echte Belege abgelehnt werden, weil sie nicht ins Bild passen, scheint mir zu groß.

4. Zur Frage der Interpolation bei Johannes «von Rhein-felden». Rosenfeld behauptet, ich gründe meine Ansicht, die Spielvarianten seien nicht spätere Interpolation, nur auf den Textvergleich der Kopien. Er verschweigt mein Hauptargument, daß Johannes gerade auf der letzten Variante (die ihrerseits eine Art Ausbau der vorherigen darstellt) den weiteren Verlauf seines Traktates aufbaut.

5. Zur Datierung des Basler Spiels mit Hüten und Federn. Rosenfeld vermißt meine Stellungnahme zu seinen Datierungsargumenten. Dazu möchte ich bemerken:

- Antiquabuchstaben kommen zu Beginn des 16. Jahrhunderts überall vor, warum nicht auf Spielkarten?
- Die Schildform läßt sich auf Wappenscheiben der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts belegen.
- Schattierungsstriche gibt es z. B. bei Jörg Schwemer, München 1520 (auf Banner-Wimpeln), auf Kupferstichen schon im 15. Jahrhundert.
- Die «Reiterstiefel» kommen bereits 1467 vor⁵, dann auch beim Stadtläufer im Altenburger Kartenspielfragment⁶.
- Die Hutformen kann Rosenfeld nicht vor Jost Amman finden. Es gibt sie jedoch bereits im 15. Jahrhundert⁷.

Nun zur Hauptfrage: G oder X? Rosenfeld erwartet, daß Kartenmacher (die übrigens noch im 18. und 19. Jahrhundert ihre eigenen Namen falsch stechen und Buchstaben verkehrt schneiden) sich an zeitgenössische Druckalphabete halten: Er beklagt sich, ich hätte ihn der bewußten Verfälschung beschuldigt. Ich bedaure, ihm durch die

ungeschickte Formulierung einer Fußnote Anlaß dazu gegeben zu haben, muß aber feststellen, daß selbst in seiner neuesten Publikation der fragliche Buchstabe nicht korrekt wiedergegeben ist⁸. Der senkrechte Strich über dem Querstrich sollte nämlich gegenüber dem unteren um etwas nach links versetzt sein (um gut einen halben Millimeter im Original). Wer das bemerkt, kann das Zeichen kaum mehr als X lesen. Auf den hier diskutierten Originalkarten in Basel erkennt man Fehlstellen, z. B. auf diesem Schilten-Daus, wo eine den Bogen des G durchbricht, eine andere das Zeichen in der rechten oberen Ecke des Wappens verstümmelt. Daß dieses wirklich als Schweizerkreuz zu deuten ist, möchte ich heute nicht mehr behaupten. Daher habe ich schon im Wiener Katalog⁹ die Datierung auf das erste Viertel des 16. Jahrhunderts korrigiert (wobei leider der Druckfehlerteufel aus dem 16. ein völlig unsinniges 15. Jahrhundert machte). Von einem «Selbstporträt des Briefmalers Adam Strow» habe ich nie gesprochen, nur von der Möglichkeit, daß er das Spiel hergestellt haben könnte. Angesichts des Einzelblattes von 1470 entfällt diese Hypothese, da der Stadtbote unverändert von diesem Typ übernommen wurde. Wie alt ist nun das Spiel wirklich? Der ostdeutsche Spielkartenspezialist Erwin Kohlmann nahm in einem Brief an mich vom 26. August 1975 folgendermaßen Stellung:

«Soeben habe ich Prof. Rosenfeld geschrieben, daß ich seine Datierung des Schweizer Spiels, 1560, nicht nachvollziehen kann, da ich G und nicht X lese, aufgrund des Darmstädter Spiels aber 1510–1520 datiere, auch aufgrund der Ikonographie diesen ältesten, westlich beeinflussten Typ Schweizer Karten vor 1550 als aus der Mode gekommen betrachten muß.» (Mit freundlicher Erlaubnis von E. Kohlmann, Naumburg.)

ANMERKUNGEN

¹ BStR = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen II, Die Rechtsquellen des Kantons Bern I, 1 (Das Stadtrecht von Bern 1), A(a)rau 1902.

² Vgl. HELLMUT ROSENFELD, *Das Alter der Spielkarten in Europa und im Orient*. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens 1960, S. 778f. Ferner: HELLMUT ROSENFELD, *Zur Vor- und Frühgeschichte und Morphogenese von Kartenspiel und Tarock*. In: Archiv für Kulturgeschichte 1970, S. 79.

³ HELLMUT ROSENFELD, *Zur Datierbarkeit früher Spielkarten in Europa und im nahen Orient*. In: Gutenberg-Jahrbuch 1975, S. 355, N. 3.

⁴ Vgl. MICHAEL DUMMETT / KAMAL ABU-DEEB, *Some remarks of Mameluk playing cards*. In: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes, Vol. XXXVI, 1973, S. 106–133. – MICHAEL DUMMETT, *A note on some fragments in the Benaki Museum*. In: Art and Archaeology Research Papers 4, 1973, S. 93–99. – RICHARD ETTINGHAUSEN, *Further comments on Mamluk playing cards*.

In: Gatherings in honor of Dorothy E. Miner, Baltimore 1974, S. 51–78. – HELLMUT ROSENFELD, *Die Beziehung der europäischen Spielkarten zum Orient und zum Ur-Schach*. In: Archiv für Kulturgeschichte 1960, S. 17.

⁵ *Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung zu Nürnberg*, Blatt 86r, in der Edition von WILHELM TREUE, München 1965, Bd. II, S. 132.

⁶ *Spielkarten, ihre Kunst und Geschichte in Mitteleuropa*. Katalog der Albertina-Ausstellung, Wien 1974, Abb. 44a, S. 107.

⁷ Z. B. in der Miniatur des sog. Karl Martell von Loyset Liedet um 1470 in Brüssel oder in der des Valerius Maximus von Meister Antons von Burgund um 1470 in Breslau, beide abgebildet im Werk von FRIEDRICH WINKLER, *Die flämische Buchmalerei des 15. und 16. Jahrhunderts*, Leipzig 1925, Taf. 38 bzw. 44 (freundlicher Hinweis von Dr. Marianne Rumpf, Berlin).

⁸ Vgl. Anm. 3, S. 361, Abb. 6.

⁹ Vgl. Anm. 6, S. 111, Nr. 47.

Anmerkung der Redaktion: Mit dieser Replik sei der Streit um ein grundsätzliches und um einige spezielle Probleme der Spielkartengeschichte abgeschlossen. Die Zeitschrift hat den Partnern ihre Spalten geöffnet, um die entstandenen irrtümlichen Interpretationen der jeweiligen Ausführungen richtigzustellen. Es kann sich indessen bei einem wissenschaftlichen Streitgespräch heute nicht mehr darum handeln, Irrtümer und abweichende Ansichten als Folgen persönlicher Mangelhaftigkeit zu deuten, sondern lediglich darum, sie als fehlerhafte Wegweiser auf dem verschlungenen Weg zur historischen Wahrheit zu erkennen.